

Billard-Sportordnung (Allgemeiner Teil)

Übersicht

1. **Allgemeine Richtlinien**
2. **Terminplanung**
3. **Veranstaltungsbestimmungen**
 - 3.1 Allgemeines
 - 3.2 Genehmigungen
4. **Spielberechtigung, Meldung**
5. **Ausländische Sportler in Mannschaften**
6. **Ausländische Sportler bei Einzelmeisterschaften**
7. **Auslandsspielberechtigungen**
8. **Vereinswechsel**
9. **Sportbetrieb**
 - 9.1 Sportmaterial und Sportstätte
 - 9.2 Sportkleidung
 - 9.3 Werbung
 - 9.4 Verhalten der Sportler / Offiziellen
 - 9.5 Altersklassen
10. **Einzel sportbetrieb**
11. **Mannschaftssportbetrieb**
12. **Internationale Meisterschaften und Wettbewerbe**
13. **Sanktionen**
14. **Schiedsrichter**
15. **Inkrafttreten**

1. Allgemeine Richtlinien

Zweck der Billard-Sportordnung (BSO) ist es, die Grundlagen für den Sportbetrieb der Deutschen Billard-Union (DBU) zu schaffen.

Jeder Sportler ist verpflichtet, bei der Ausübung des Billardsportes die Grundsätze von Sportlichkeit und Fairness zu beachten.

Die BSO gibt in ihrem Allgemeinen Teil durch Präsidiumsbeschluss den Rahmen für den Sportbetrieb der DBU und ihrer Landesverbände vor. Die Landesverbände erstellen eine für ihren Sportbetrieb entsprechende und verbindliche BSO. Ihre Verschärfung durch die Landesverbände ist ausgeschlossen.

Für den Sportbetrieb gelten die international gültigen Regeln der internationalen Billardverbände, in der von der DBU übersetzten aktuellen Fassung.

Das Präsidium der DBU entscheidet über nicht in der BSO geregelte Fälle und sonstige für den nationalen Bereich aufgrund internationaler Vorgaben notwendig werdende Änderungen. Es kann durch die Herausgabe „Besonderer Teile“ weitere Einzelheiten des Sportbetriebes regeln.

2. Terminplanung

- 2.1. Die Jahresrahmenplanung der DBU soll mit den internationalen Terminplänen, sofern rechtzeitig bekannt gegeben, abgestimmt und bis zum 31.07. veröffentlicht werden.
- 2.2. Das Präsidium legt auf Vorschlag des Sportrates die Jahresrahmenplanung für das Sportprogramm der DBU fest.
- 2.3. Änderungen im internationalen Terminplan können Änderungen der Jahresrahmenplanung der DBU bedingen.
- 2.5. Die Planung der Landesverbände hat die Jahresrahmenplanung der DBU zu berücksichtigen und sie auf diese abzustimmen.

3. Veranstaltungsbestimmungen

3.1. Allgemeines

Zu Veranstaltungen im Verbandsgebiet der DBU zählen

- a) von der DBU ausgerichtete internationale Meisterschaften
- b) Deutsche Meisterschaften
- c) Bundesmeisterschaften
- d) Länder-/nationale Verbandsvergleichskämpfe
- e) regionale Meisterschaften
- f) Meisterschaften der Landesverbände und ihrer Untergliederungen
- g) internationale Turniere und Turnierserienteile im Bereich der DBU
- h) offene Turniere und Turnierserien landesverbandsübergreifend
- i) alle sonstigen Billardveranstaltungen

Deutsche Meisterschaften/Bundesmeisterschaften (Einzel und Mannschaft) sind Einrichtungen der DBU, an denen sie sämtliche Rechte der jeweiligen Veranstaltung oder Veranstaltungsreihe besitzt. Gleiches gilt für nationale Rang- und Rekordlisten.

Die Veranstaltungen können alle Altersklassen, Einzel-, Mannschafts-, Mixed- und Behinderten/-Wettbewerbe, sowie Einzel-, Mehrfach- und Serienveranstaltungen umfassen.

Die jeweiligen Ausschreibungen müssen enthalten:

- a) Formate
- b) Teilnahmeberechtigungen
- c) Spielregeln
- d) Termine
- e) Veranstaltungsorte
- f) Materialien
- g) Teilnehmerzahlen
- h) Spielerkleidung
- i) Gebühren / Preise
- j) Genehmigungsvermerk (falls benötigt)

3.2. Genehmigungen

- 3.2.1 Von der DBU veranstaltete oder ausgerichtete Turniere sind automatisch genehmigt und genießen Vorrang. Internationale Verbände dürfen ohne Zustimmung der DBU keine Veranstaltungen in Deutschland sanktionieren.
- 3.2.2 Der Genehmigungspflicht der DBU unterliegen folgende Veranstaltungen:
- a) Internationale Turniere/Meisterschaften inkl. Qualifikationen bzw. Vorqualifikationen zu internationalen Veranstaltungen, die im Bereich der DBU stattfinden (erforderlichenfalls muss die Genehmigung des internationalen Verbandes vorliegen),
 - b) Landesverbandsübergreifende Billardveranstaltungen inkl. Turnierserien (Teilnahmeberechtigung für Sportler verschiedener LV) mit Preisgeldern oder Sachpreisen ab 3.000 Euro.
- 3.2.3 Die Veranstalter/Ausrichter/Organisatoren von Billard-Veranstaltungen mit Preisgeldern haben bei der Teilnahme von ausländischen Sportlern die Vorschriften des § 50a Einkommensteuergesetz zu befolgen.
- 3.2.3 Die Genehmigungspflicht im Übrigen regeln die Landesverbände für ihr Verbandsgebiet.
- 3.2.4 Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung hat bis spätestens 30.09. eines jeden Jahres für den geplanten Veranstaltungstermin im Folgejahr bei der DBU zu erfolgen.
- 3.2.5 Bei internationalen Veranstaltungen sind ggf. die längeren Antragsfristen der internationalen Verbände zu beachten. Diese Anträge können nur durch oder über die DBU gestellt werden.
- 3.2.6 Die Turniergenehmigung wird schriftlich durch die DBU bzw. den zuständigen Sportwart erteilt und mit einer Genehmigungsnummer versehen (DBU/Sparte/lfd. Nr./Jahr). Sie muss auf der Ausschreibung/Einladung enthalten und allen Teilnehmern zugänglich sein. Ist dies nicht der Fall muss der Sportler davon ausgehen, dass es sich um ein nicht genehmigtes Turnier handelt, was im Falle der Teilnahme Sanktionen zur Folge hat.
- Die Ausschreibung/Einladung darf erst nach Erteilung der Genehmigungsnummer und Eingang der Genehmigungsgebühr veröffentlicht werden. Die Genehmigungsgebühr beträgt 3% des Preisgeldes bzw. der Sachpreise, max. 500,00 EUR, sofern das Präsidium keine davon abweichende Regelung festlegt.
- Unabhängig von der Genehmigungspflicht sind alle Veranstaltungen unter 3.1. e)-i) durch Übersendung der Ausschreibung der DBU bekannt zu geben. Die DBU ist berechtigt, ein Kategorisierungssystem einzuführen und die Termine in ihren Terminplan aufzunehmen.
- 3.2.7 In Schüler- und Jugendklassen sind Preisgelder, Sportförderpreise oder Sachpreise mit vergleichbarem Geldwert nicht zugelassen. Bei genehmigter Teilnahme von Schülern und/oder Jugendlichen an Preisgeldturnieren dürfen Preisgelder für Schüler und Jugendliche mit entsprechenden Platzierungen

nicht ausgezahlt werden. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes und Jugendarbeitsschutzgesetzes sind strikt einzuhalten.

4. Spielberechtigung, Meldung

- 4.1. An den offiziellen Veranstaltungen im Verbandsgebiet dürfen nur Sportler, die eine im Internetportal hinterlegte Spielberechtigung besitzen, teilnehmen. Sie darf nur unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen der DBU erteilt werden. Die Sportler müssen Mitglied in einem Verein sein, durch dessen Landesverbandszugehörigkeit dieser eine Untergliederung der DBU darstellt.
- 4.2. Bei den Einzelmeisterschaften starten die Sportler in den jeweiligen Spielarten für den Verein, für den sie zu Saisonbeginn die jeweilige Spielberechtigung erhalten haben.
- 4.3. Sportler können Mitglied in mehreren Vereinen sein, jedoch die Spielberechtigung nur für einen dieser Vereine besitzen und nur für diesen starten. Sofern der Verein eine der Spielarten (Pool, Snooker oder Karambol) nicht anbietet, ist es erlaubt, für verschiedene Vereine am Sportbetrieb teilzunehmen.

Hat ein Sportler an der Spielarten-Einzelmeisterschaft eines LV teilgenommen, so ist es ihm auch nach einem Verbandswechsel nicht gestattet, in der gleichen Spielzeit an der Einzelmeisterschaft eines anderen LV teilzunehmen. Ein entsprechender Nachweis ist mit Bestätigung des Sportwartes des alten Landesverbandes vom Sportler zu erbringen. Gleiches gilt für Sportler die innerhalb einer Spielzeit an Einzel- oder Mannschaftsmeisterschaften einer anderen Nation teilgenommen haben. Hierbei erfolgt die offizielle Bestätigung des Nachweises durch den betreffenden Nationalverband.

5. Ausländische Sportler in Mannschaften

- 5.1. Bei allen Mannschaftsmeisterschaften dürfen höchstens 50 v.H. der eingesetzten Sportler einer Mannschaft Ausländer sein.
- 5.2. Nicht als Ausländer im Sinne des Absatzes 5.1 gelten Sportler ohne deutsche Staatsangehörigkeit, falls sie nachweisen, dass sie in den letzten drei Jahren für keinen ausländischen Verband aktiv eingesetzt waren, und entweder
 - a) am 01.01. das 16. Lebensjahr vollendet haben und
 - seit mindestens sieben Jahren ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben (Meldebescheinigung) und
 - seit mindestens drei Jahren für einen deutschen Verein spielberechtigt waren, oder
 - b) am 01.01. das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
 - seit mindestens zwei Jahren ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben (Meldebescheinigung) und
 - seit mindestens zwei Jahren für einen deutschen Verein spielberechtigt waren, oder
 - c) die deutsche Staatsbürgerschaft erstmalig beantragt haben (Antragskopie).

- 5.3 Sind Ausländer einem anderen Nationalverband zugehörig, der Mitglied einer der Billard-Dachorganisationen der DBU ist, so ist die Teilnahme am Sportbetrieb der DBU für die jeweilige Saison nur dann möglich, wenn die Genehmigung des betreffenden Nationalverbandes vorliegt. Voraussetzung ist weiterhin die Beschränkung der Teilnahme am Sportbetrieb max. eines anderen Nationalverbandes. Dieser Nachweis ist von dem Sportler bzw. dessen deutschen Vereins zu erbringen.

6. Ausländische Sportler bei Einzelmeisterschaften

- 6.1 Sportler ohne deutsche Staatsangehörigkeit (Ausländer) können an den in der BSO vorgesehenen Einzelmeisterschaften nicht teilnehmen.
- 6.2 Ausländer können sich nicht als Teilnehmer für internationale Meisterschaften qualifizieren bzw. für DBU-Leistungskader nominiert werden.
- 6.3 Nicht als Ausländer im Sinne des Absatzes (1) gelten Sportler falls sie nachweisen, dass sie in den letzten drei Jahren für keinen ausländischen Verband aktiv eingesetzt waren und die deutsche Staatsbürgerschaft erstmalig beantragt haben (Antragskopie).

7. Auslandsspielberechtigungen

Sportler der DBU benötigen zur Teilnahme am Mannschaftsspielbetrieb in einer anderen Nation die vorherige schriftliche Genehmigung durch die DBU. Diese Genehmigung kann pro Spielzeit nur für eine einzige Nation erteilt werden.

Auslandsspielberechtigungen für den Mannschaftsspielbetrieb für Jugendliche aller Altersklassen bis U18 werden generell nicht erteilt.

8. Vereinswechsel

Bei Vereinswechsel eines Sportlers erstellt der abgebende Verein eine Freigabebescheinigung (FB) in dreifacher Ausfertigung. Je ein Exemplar erhalten der Sportler und die zuständigen Landessportwarte. Die FB darf nicht verweigert werden und muss spätestens 14 Tage nach wirksamer Austrittserklärung oder Übergang in die passive Mitgliedschaft den Beteiligten vorliegen. Ist die 14-Tagefrist verstrichen gilt die FB als ordnungsgemäß erteilt. Wird die Freigabe verweigert, ist dies in den Bescheid mit Begründung aufzunehmen. Das Verfahren kann auf elektronischem Weg im Verbandsportal abgewickelt werden.

Vereinswechsel mit Wechsel der Spielberechtigung dürfen nur in der Zeit vom 01.06. bis 30.06. eines jeden Jahres erfolgen.

Die FB muss von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied des abgebenden Vereins (ausgenommen der betreffende Sportler) unterschrieben bzw. einem für die elektronische Freigabe Verfügungsberechtigten erteilt sein.

9. Der Sportbetrieb

9.1 Sportmaterial und Sportstätte

Für den nationalen, organisierten Sportbetrieb sind zugelassene und/oder vorgeschriebene Sportmaterialien zu verwenden. Zulassungsgenehmigungen werden unter Beachtung der Materialnormen durch die DBU oder von ihr Beauftragte erteilt. Für den Liga- und Meisterschaftssportbetrieb (inkl. aller Qualifikationswettkämpfe und bundesweiter Turnierserien) legt die DBU das zu verwendende Sportmaterial fest.

Für die Zulassung von Sportstätten für den nationalen, organisierten Sportbetrieb kann die DBU für Einzel- bzw. Serienveranstaltungen Anforderungen und Ausstattungsbedingungen festlegen.

Vereine mit Meldungen zum nationalen, organisierten Sportbetrieb der DBU bestätigen die Einhaltung der durch die DBU festgelegten Bedingungen mittels einer Verpflichtungserklärung, die spätestens bis zum Meldeschluss vorliegen muss. Bei Verstößen besteht ein Einspruchs- bzw. Sanktionsrecht.

9.2 Sportkleidung

9.2.1 Der Billardsport kann bei allen Veranstaltungen des nationalen, organisierten Sportbetriebes in funktionsgerechter Sportkleidung ausgeübt werden.

Nicht zulässig sind

- kurze Hosen/Röcke
- Tops, T-Shirts
- sportbehindernder Schmuck
- nicht blickdichte Kleidung
- jegliche Kopfbedeckung

9.2.2 Ausrüster- / Herstellerkennzeichnung auf allen Teilen der Sportkleidung ist zulässig (Einschränkung ergeben sich aus den Werberichtlinien der DBU). Genaue Sportkleidungsvorschriften können in der BSO - Besonderer Teil pro Spielart und/oder den jeweiligen Ausschreibungen festgelegt werden.

9.2.3 Abweichungen von den Sportkleidungsvorschriften können in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag (z.B. Vorlage ärztliches Attest) mit einer Sondergenehmigung bewilligt werden.

9.2.4 Alle Sportler einer Mannschaft haben bei entsprechenden Wettbewerben in einheitlicher Sportkleidung anzutreten. Alle Sportler (Einzel- und Mannschaft), die am nationalen, organisierten Sportbetrieb teilnehmen, müssen auf der Sportkleidung das Emblem ihres Vereins tragen. Die DBU kann für bestimmte Veranstaltungen zusätzliche Kennzeichnungen (DBU-Logo, Liga-Logo o.ä.) vorschreiben. Sportler, die von der DBU zu internationalen Einsätzen entsandt werden, müssen die offizielle, von der DBU gestellte

Sport- und Wettkampfkleidung tragen. Bei Teilnahme an internationalen Wettbewerben gelten ansonsten die Sportkleidungsvorschriften der internationalen Billardverbände der jeweiligen Spielart.

9.3 Werbung

Werbung auf Sportmaterialien und/oder Sportkleidung bzw. für und durch Veranstaltungen des Billardsports sind grundsätzlich zulässig. Einzelheiten dazu (z.B. Rechte, Größen, Platzierung etc.) sind in den DBU-Werberichtlinien festgelegt.

9.4 Verhalten der Sportler / Offiziellen

- a) Bei allen Wettbewerben im organisierten Sportbetrieb gilt für alle Teilnehmer und Offizielle der Grundsatz "Fair geht vor".
- b) Während der Ausübung des Billardsports und des Aufenthalts in der Wettkampfstätte gilt für alle Aktiven Alkohol- und Rauchverbot.
- c) Turnierteilnehmer, die unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder sonstiger Dopingmittel stehen, sind vom weiteren Spielbetrieb ausgeschlossen. Es gelten die Bestimmungen der Anti-Doping-Ordnung der DBU.
- d) Die Sportler müssen sich während der Aufnahme ihres Gegners an einer vom Gastgeber bzw. der Turnierleitung bestimmten Stelle aufhalten. Eine Einflussnahme von nicht am Spiel Beteiligten auf den Spielablauf (Stören des Gegners, taktische Tipps, Coaching etc.) ist nicht statthaft. Zuwiderhandlungen werden für den betroffenen Sportler mit Ermahnung, im Wiederholungsfall mit Verwarnung und somit Verlust des Spieles geahndet. Am Spiel selbst Unbeteiligte können aus der Spielstätte verwiesen werden

9.5 Altersklassen

Die Jahrgangszugehörigkeit beginnt am 01.01. des Geburtsjahres.

Altersklasse	Alter
Schüler U15	1-14
Jugend U17	15 / 16
Jugend U19	17 / 18
Junioren U21	19 / 20
Junioren U23	21 / 22
Leistungsklasse Damen/ Herren	ab 18
Senioren 1 / Ladies 1	ab 40
Senioren 2 / Ladies 2	ab 60

Wettbewerbsteilnahme ist grundsätzlich nur in einer Altersklasse möglich. Im Jugend- und Juniorenbereich können Altersklassen bei geringen Teilnehmerzahlen zusammengefasst werden.

10. Einzelsportbetrieb

10.1 Im Bereich der DBU können nationale Meisterschaften in Form von Gesamtspielartenmeisterschaften, Spielartenmeisterschaften oder Spielartendisziplinenmeisterschaften für folgende Wettbewerbe durchgeführt werden.

10.1.1. Karambol

- | | | |
|------------------|--------------|-----------------|
| - Freie Partie | - Cadre 35/2 | - Cadre 52/2 |
| - Cadre 47+1 | - Cadre 47/2 | - Cadre 71/2 |
| - Einband | - Dreiband | - Artistique |
| - 5 Kegelbillard | - Biathlon | - Billardkegeln |
| - BK2kombi | | |

10.1.2 Pool

- | | | |
|-----------|--------------|----------|
| - 8-Ball | - 9-Ball | Pyramide |
| - 10-Ball | - 14/1endlos | |

10.1.3 Snooker

- | | |
|-----------|------------------|
| - Snooker | - 6 Reds Snooker |
|-----------|------------------|

Die Übersicht der Disziplinen stellt keine abschließende Aufstellung dar. Erweiterungen bzw. Minderungen von Disziplinen oder Disziplinvarianten durch die internationalen Billardverbände der jeweiligen Spielarten gehören in den fachlichen Zuständigkeitsbereich der DBU. Es besteht kein Anspruch auf Durchführung nationaler Meisterschaften der o.a. Disziplinen. Dies ist u.a. abhängig von der wirtschaftlichen Situation, der Verfügbarkeit geeigneter Ausrichter und Sportstätten sowie einer ausreichenden Teilnehmeranzahl zur Herstellung eines meisterschaftswürdigen Wettbewerbscharakters. Alle Disziplinenwettbewerbe dürfen nur auf einer international genormten Tischgröße ausgetragen werden.

10.2 Format / Austragungsmodus

Einzelheiten zum Format und Austragungsmodus der jeweiligen Meisterschaft werden in den entsprechenden Ausschreibungen festgelegt.

10.3 Qualifikationsveranstaltungen

Den Einzelmeisterschaften können Qualifikationswettbewerbe zur Teilnahme-selektion vorgeschaltet werden. Diesen Wettbewerben ist gegenüber Veranstaltungen auf Landesverbandsebene Vorrang einzuräumen.

11. Mannschaftssportbetrieb

11.1 Im Bereich der DBU können nationale Mannschaftsmeisterschaften in Form eines Ligabetriebes durchgeführt werden. Pro Spielart ist jeweils ein Bundesligasportbetrieb zulässig. Dafür gelten folgende Ligabezeichnungen, die nach verfügbaren Mannschaften bis zu neun Ebenen umfassen können:

- 1. Bundesliga (1. Ebene)
- 2. Bundesliga (2. Ebene)
- Regionalliga (3. Ebene)
- Oberliga (4. Ebene)
- Verbandsliga (5. Ebene)
- Landesliga (6. Ebene)
- Bezirksliga (7. Ebene)
- Kreisliga (8. Ebene)
- Kreisklasse (9. Ebene)

Unabhängig davon und zusätzlich können weitere Mannschaftswettbewerbe (u.a. Pokal) mit reduzierten Ebenen als Mannschaftsbestenkämpfe durchgeführt werden. Die DBU kann einheitliche Formate durchgängig für alle Ebenen festlegen.

- 11.2 Voraussetzung für die Teilnahme an einem Bundesmannschaftswettbewerb bzw. an einer dafür notwendigen Qualifikation ist eine Meldung über den Landesverband für solche Mannschaften die zumindest eine Spielzeit in der höchsten Klasse des Landesverbandes gespielt haben (keine Absteiger). Eine Qualifikation durch die Austragung einer Landesmeisterschaft mit Mannschaften ausschließlich desselben Vereins ist nicht zulässig.

12. Internationale Meisterschaften und Wettbewerbe

Zur Nutzung des internationalen Wettkampfangebotes und den damit verbundenen sportlichen Vergleichsmöglichkeiten entsendet die DBU perspektivreiche Sportler zu Mannschafts- oder Einzeleinsätzen bei den verschiedenen internationalen Meisterschaften und Wettbewerben, um den Anspruch internationaler Wettbewerbsfähigkeit zu realisieren, Leistungsanreize zu setzen und Wettkampfstabilität zu entwickeln. Dabei sind die leistungssportliche Zielsetzung und die Schwerpunktbildung auf bestimmte Disziplinen zum Erreichen bestmöglicher Ergebnisse beim Zielwettkampf maßgebend.

Die Nominierung dazu erfolgt gemäß dem DBU-Strukturplan für alle Entsendungen im Leistungssportbereich einheitlich auf Vorschlag der zuständigen Fachgremien/ Verantwortlichen nach Bestätigung des Präsidiums der DBU.

Die von der DBU nominierten Sportler und zu internationalen Meisterschaften und Wettbewerben entsandten Sportler sind von den jeweiligen Vereinen bzw. Landesverbänden für diese Einsätze ohne Kompensation freizustellen.

13. Sanktionen

- 13.1 Verstöße gegen die BSO werden nach der Rechts- und Strafordnung der DBU geahndet.
- 13.2 Wird wegen Verstoßes gegen die STO eine Geldstrafe verhängt, so ruht nach deren Bestandskraft die Spielberechtigung des Sportlers, bis die Begleichung der Geldstrafe erfolgt ist.

- 13.3 Nimmt ein Sportler am Sportbetrieb der DBU teil, so wirken sich eine verhängte Sperre auf alle Wettbewerbe aus.

14. Schiedsrichter

- 15.1 Schiedsrichterrichtlinien werden von der DBU herausgegeben. Diese Richtlinien sind für alle Wettbewerbe verbindlich.
- 15.2 Die Schiedsrichterregelung muss bei den Wettbewerben in der Ausschreibung enthalten sein bzw. von der Turnierleitung vor Spielbeginn bekanntgegeben werden.

15. Inkrafttreten

Die BSO (Allgemeiner Teil) wurde vom DBU-Präsidium am 20.03.2016 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.